



RUNDSCHREIBEN 6/2016

Themenschwerpunkt:

+ Begünstigte Begleichung von Steuerzahlkarten

Begünstigte Begleichung von Steuerzahlkarten

Im Zusammenhang mit dem Haushaltsgesetz 2017 ist eine begünstigte Begleichung von **überfälligen Steuerzahlkarten** vorgesehen, welche die Streichung der ursprünglich geschuldeten Verwaltungsstrafen und Verzugszinsen vorsieht.

Die begünstigte Begleichung ist für säumige Steuern (Ertragssteuern, IRAP, MwSt usw.), Sozialversicherungsbeiträge (NISF/INPS), Unfallversicherungsbeiträge (INAIL) sowie Gemeindeabgaben und -steuern (GIS, TASI) anwendbar.

Die Begünstigung wird auch jenen Subjekten gewährt, welche die Steuerzahlkarten nur teilweise beglichen haben, eventuell aufgrund einer gewährten Ratenzahlung, jedoch unter der Voraussetzung, dass die im Zeitraum 1. Oktober 2016 bis 31. Dezember 2016 fälligen Beträge termingerecht bezahlt werden.

Die begünstigte Begleichung ist für alle Beträge anwendbar, mit deren Einzug die Equitalia zwischen den Jahren 2000 und 2016 beauftragt wurde und setzt zudem Folgendes voraus:

- Einreichung des Antrages auf begünstigte Begleichung bis zum 31. März 2017;
- die Bezahlung der offenen Beiträge in maximal 5 Raten (davon 70% innerhalb 2017 und 30% innerhalb 2018).

Sollten Sie Interesse an der begünstigten Abfindung der Zahlkarten der Equitalia haben, bitten wir Sie, sich direkt mit Ihrem persönlichen Berater in Verbindung zu setzen.

Für jegliche weitere Information können Sie sich gerne an Ihre Berater wenden.

Ihr Beraterteam

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Wir haften nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen.